

1955	Ausgegeben zu Bonn am 17. November 1955	Nr. 41
------	---	--------

Tag	Inhalt:	Seite
15. 11. 55	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Wirtschaft	719
15. 11. 55	Zweites Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes	720
4. 11. 55	Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung für Versorgungsberechtigte im Ausland	726

In Teil II Nr. 25, ausgegeben am 8. November 1955, sind veröffentlicht: Gesetz über das Abkommen vom 29. Oktober 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Arbeitslosenversicherung. — Bekanntmachung über die Ausübung der Befugnisse der Europäischen Kommission für Menschenrechte gemäß Artikel 25 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

In Teil II Nr. 26, ausgegeben am 15. November 1955, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr im Verhältnis zu Australien. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Übereinkommens über die Sklaverei im Verhältnis zu Indien. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des vorläufigen Handelsvertrages vom 12. Februar 1951 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Griechenland. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr im Verhältnis zu Finnland. — Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten der deutsch-ägyptischen Vereinbarung vom 31. Juli 1954 über die Gewährung eines Zollkontingentes für ägyptische Baumwollgarne. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Schiffssicherungsvertrages London 1948.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Wirtschaft.

Vom 15. November 1955.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 121) wird wie folgt geändert:

Im Ersten Teil erhält in § 1 Abs. 2 der durch das Gesetz zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Wirtschaft vom 20. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 939) eingefügte Buchstabe c folgende Fassung:

„e) wenn Zeitschriften belehrenden und unterhaltenden Inhalts, die nach ihrer Aufmachung und Ausgestaltung der Werbung von Kunden und den Interessen des Verteilers dienen, durch einen entsprechenden Aufdruck auf der Titelseite diesen Zweck erkennbar machen und in ihren Herstellungskosten geringwertig sind, unentgeltlich an den Verbraucher abgegeben werden (Kundenzeitschriften);“.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 15. November 1955.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Justiz
Neumayer

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Zweites Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes.

Vom 15. November 1955.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Tabaksteuergesetz vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 169) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 30. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 778) und der Verordnung zur Änderung des § 83 Abs. 1 des Tabaksteuergesetzes vom 29. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 90) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 erhalten die Abteilungen C und D die folgende Fassung:

„C. für feingeschnittenen Rauchtabak (Feinschnitt) im Kleinverkaufspreis

- a) Feinschnitt mit mindestens 50 vom Hundert Inlandstabak

das Kilogramm	für ein Kilogramm
1. von 24,00 DM	5,55 DM
2. von 27,00 DM	8,10 DM
3. von 28,00 DM	8,30 DM
4. von 30,00 DM	9,15 DM
5. von 32,00 DM	9,45 DM
6. von 35,00 DM	10,70 DM
7. von 40,00 DM	12,40 DM,

- b) Kau-Feinschnitt

das Kilogramm	für ein Kilogramm
8. von 32,00 DM	3,90 DM
9. von 35,00 DM	4,30 DM
10. von 40,00 DM	4,90 DM.

Die weiteren Steuerklassen entsprechen denen der folgenden Unterabteilung c,

- c) anderer Feinschnitt

das Kilogramm	für ein Kilogramm
11. von 45,00 DM	18,45 DM
12. von 50,00 DM	20,50 DM
13. von 60,00 DM	24,60 DM.

In den weiteren Steuerklassen steigt der Kleinverkaufspreis um je 10 DM das Kilogramm und der Steuerbetrag um je 4,10 DM für ein Kilogramm;

- D. für anderen Rauchtabak als Feinschnitt (Pfeifentabak) im Kleinverkaufspreis

- a) Pfeifentabak nur aus Tabakrippen

das Kilogramm	für ein Kilogramm
1. von 5,00 DM	0,80 DM
2. von 7,50 DM	1,20 DM,

- b) Pfeifentabak mit mindestens 50 vom Hundert Tabakrippen

das Kilogramm	für ein Kilogramm
3. von 12,00 DM	1,90 DM,

- c) Strangtabak

das Kilogramm	für ein Kilogramm
4. von 12,00 DM	0,90 DM
5. von 15,00 DM	1,70 DM
6. von 20,00 DM	2,30 DM.

Die weiteren Steuerklassen entsprechen denen der folgenden Unterabteilung d Nummer 9 und folgende,

- d) anderer Pfeifentabak

das Kilogramm	für ein Kilogramm
7. von 16,00 DM	2,90 DM
8. von 20,00 DM	3,60 DM
9. von 25,00 DM	4,50 DM
10. von 30,00 DM	5,40 DM.

In den weiteren Steuerklassen steigt der Kleinverkaufspreis um je 5 DM das Kilogramm und der Steuerbetrag um je 0,90 DM für ein Kilogramm;“.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „jedoch monatlich nicht mehr als“ durch die Worte „jedoch mindestens 15 Millionen Stück und höchstens“ ersetzt.

- b) Absatz 5 erhält die folgende Fassung:

„(5) Mehrere Betriebe, die ganz oder teilweise für Rechnung derselben Person oder derselben Gesellschaft geführt werden, werden hinsichtlich der Berechtigungen aus den Absätzen 2 und 3 als ein Herstellungsbetrieb behandelt. Tritt die Beteiligung durch Erbfolge ein, so fällt die steuerlich getrennte Behandlung der Betriebe erst nach 6 Monaten weg. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Erbe von dem Anfall der Erbschaft Kenntnis erhält. Der Bundesminister der Finanzen kann sie um höchstens 6 Monate verlängern, wenn eine Lösung des Beteiligungsverhältnisses beabsichtigt ist, aber nicht innerhalb von 6 Monaten durchgeführt werden kann. Der Anteil an den Mengen, die nach den Absätzen 2 und 3 zu besonderen Steuersätzen versteuert werden können, wird auf die Betriebe zu gleichen Teilen aufgeteilt, sofern diese nicht eine andere Verteilung beantragen.“

3. In § 5 Abs. 4 erhält der erste Satz die folgende Fassung:

„Werden unbesteuerter Tabakerzeugnisse zwischen Herstellungsbetrieben oder örtlich getrennten Betriebsteilen eines Herstellungsbetriebes versandt, so fällt die nach Absatz 1 entstandene Steuerschuld mit der Aufnahme der Erzeugnisse in den empfangenden Betrieb oder Betriebsteil weg.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden am Schluß die folgenden Sätze eingefügt:
 „Die Kleinverkaufspackungen dürfen andere Gegenstände als die Tabakerzeugnisse (also z. B. Gutscheine, Waren) nicht enthalten. Derartige Gegenstände dürfen der Packung auch nicht außen beigepackt werden.“
- b) In Absatz 2 Nr. 3 wird in der Klammer hinter „Absatz 1“ eingefügt: „Satz 1“.
- c) In Absatz 2 wird hinter Nummer 4 eingefügt:
 „5. den Beipack brancheüblichen Zubehörs von geringem Wert zulassen.“
- d) Absatz 3 wird gestrichen.

5. § 17 erhält die folgende Fassung:

„§ 17

Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, zur Vereinfachung der Verwaltung durch Rechtsverordnung für die Eingangsabgaben Pauschsätze festzusetzen

1. für Tabakerzeugnisse, die Reisende zum eigenen Verbrauch einführen,
2. für Tabakerzeugnisse, die in Geschenksendungen eingehen und nicht gewerblichen Zwecken dienen sollen,
3. für zollhängige Tabakerzeugnisse, über die vorschriftswidrig so verfügt worden ist, als wären sie im freien Verkehr (§ 6 Abs. 2 und § 45 Abs. 1 Nr. 2 des Zollgesetzes).

Die Pauschsätze dürfen unter der Gesamtsumme der Eingangsabgaben liegen, jedoch die durchschnittliche Belastung der entsprechenden inländischen Tabakerzeugnisse nicht unterschreiten. Die Anwendung der Pauschsätze in den Fällen der Nummern 1 und 2 kann mengenmäßig beschränkt werden, wenn eine mißbräuchliche Ausnutzung der ermäßigten Abgabensätze festgestellt wird.“

6. In § 25 ist der Absatz 5 zu streichen. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

7. a) In der Überschrift vor § 28 ist hinter „Steuerzeichenpreis“ einzufügen „und Verbot von Zugaben“.

b) § 28 erhält die folgende Fassung:

„§ 28

Es ist unzulässig,

1. Tabakerzeugnisse im Kleinhandel unter dem Kleinverkaufspreis, der auf dem Steuerzeichen angegeben ist, an den Verbraucher abzugeben;
2. im Kleinhandel mit Tabakerzeugnissen Rabatt zu gewähren; als Rabatt im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Rückvergütungen aller Art, die auf der Grundlage des Umsatzes gewährt werden;
3. im Kleinhandel mit Tabakwaren Gegenstände (z. B. Gutscheine, Waren) dem Verbraucher zuzugeben.“

8. § 29 erhält die folgende Fassung:

„§ 29

(1) Von dem Verbot des Verkaufs von Tabakerzeugnissen unter Steuerzeichenpreis (§ 28 Nr. 1 und 2) sind ausgenommen

1. ein Preisnachlaß bis zu 3 vom Hundert bei der Abgabe von Zigarren in vollen Packungen, wenn bar bezahlt wird und wenn der Preisnachlaß handelsüblich ist;
2. Preisermäßigungen, die sich als notwendig erweisen,
 - a) um dem Hersteller oder dem Händler (Großhändler, Kleinhändler) im Falle des Konkurses oder bei Einstellung der Herstellung oder des Handels die Räumung der Bestände zu ermöglichen,
 - b) weil sich der Wert der Tabakerzeugnisse erheblich gemindert hat.

Die Preisermäßigung bedarf der Genehmigung des Bundesministers der Finanzen oder der von ihm bestimmten Stellen. Liegen die Voraussetzungen zum Verkauf unter Steuerzeichenpreis beim Hersteller oder beim Großhändler vor, so wird ihnen die Genehmigung mit der Auflage mitgeteilt, sie durch Vermerk der Genehmigungsverfügung auf den Kleinverkaufspackungen den Kleinhändlern bekanntzugeben.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann brancheübliches Zubehör durch Rechtsverordnung von dem Zugabeverbot (§ 28 Nr. 3) ausnehmen.“

9. § 77 erhält die folgende Fassung:

„§ 77

(1) Tabakerzeugnisse, die der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputate ohne Entgelt abgibt, sind von der Tabaksteuer befreit. Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung zu bestimmen und das Verfahren zu regeln.

(2) Tabakerzeugnisse, die Arbeitnehmer als steuerfreies Deputat erhalten haben, dürfen nicht gegen Entgelt abgegeben werden. Mit einer verbotswidrigen Abgabe entsteht die Tabaksteuerschuld in der Person des Abgebenden. Für die Höhe der Steuer und die Steuerberechnung gelten §§ 3, 7 und 8 Abs. 1 und 3. Als Kleinverkaufspreis gilt der regelmäßige Kleinverkaufspreis der Erzeugnisse. Die Steuer wird mit ihrer Entstehung fällig.“

10. In § 78 Nr. 8 werden nach dem Wort „verwenden“ vor dem Beistrich die Worte eingefügt: „und das zur Herstellung von Zigarrenmattierungsmitteln verwendet wird“.

11. § 81 Abs. 1 bis 3 erhält die folgende Fassung:

„(1) Hersteller von Zigarren, von Zigaretten, von Feinschnitt, von Pfeifentabak und von Zigarettenhüllen, deren Betrieb am 1. Januar 1951 betriebsfertig war, erhalten auf Antrag eine

Steuererleichterung. Sie bemißt sich nach der im Kalendervierteljahr gezahlten Tabaksteuer und bei Zigarrenherstellern, die Zigarren auf Steuerlager geliefert haben, außerdem nach dem Betrag, den die Hersteller zu zahlen gehabt hätten, wenn die Tabaksteuer für diese Zigarren im Zeitpunkt ihrer Entfernung aus dem Herstellungsbetrieb unbedingt entstanden und fällig geworden wäre. Hersteller von Zigarettenhüllen erhalten die Steuererleichterung nur, wenn sie ausschließlich Zigarettenhüllen oder Zigarettenhüllen und ähnliche Papierwaren herstellen.

(2) Mehrere Betriebe werden hinsichtlich der Steuererleichterung als ein Herstellungsbetrieb behandelt, wenn sie ganz oder teilweise für Rechnung derselben Person oder derselben Gesellschaft geführt werden. Das gilt nicht für Betriebe, bei denen die Beteiligung am 1. Januar 1955 bis zu 50 vom Hundert betragen hat. Die Sätze 2 bis 4 des § 4 Abs. 5 gelten entsprechend. Neue Betriebe werden innerhalb der Zweijahresfrist (Abs. 3) nicht bei der Berechnung der Höhe der Steuererleichterung, sondern nur bei Berechnung der Grenzen der §§ 84 und 85 berücksichtigt.

(3) Hersteller, deren Betrieb nach dem 1. Januar 1951 entstanden ist oder entsteht und die während eines Zeitraumes von zwei Jahren ohne längere Unterbrechung in diesem Betrieb hergestellte Tabakwaren versteuert haben, erhalten auf Antrag die Steuererleichterung für Tabakwaren der versteuerten Art vom Zeitpunkt des Ablaufs der Zweijahresfrist an."

12. § 82 erhält die folgende Fassung:

„§ 82

(1) Ist der Hersteller oder sein gesetzlicher Vertreter wegen vollendeter oder versuchter Steuerhinterziehung oder Steuerhehlerei oder wegen Begünstigung einer Person, die eine solche Straftat begangen hat, rechtskräftig bestraft worden, so erhält er keine Steuererleichterung. Er verliert das Recht auf Steuererleichterung vom Beginn des Kalendervierteljahres an, in dem der Beginn der Straftat liegt. Vom Beginn des Strafverfahrens gegen den Hersteller oder seinen gesetzlichen Vertreter an wird die Zahlung der Steuererleichterungsbeträge ausgesetzt.

(2) Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß dem Hersteller im Falle des Absatzes 1 das Recht auf Steuererleichterung im Verwaltungswege eingeräumt oder wiedereingeräumt werden darf, wenn die Umstände der Straftat einen dauernden Rechtsverlust als unbillig erscheinen lassen."

13. § 83 erhält die folgende Fassung:

„§ 83

(1) Die Steuererleichterung beträgt

1. für Zigarren

a) bis zu einem Steuerbetrag (§ 81 Abs. 1 Satz 2) von 10 000 DM 32 v.H.,

b) darüber hinaus bis zu einem Steuerbetrag von 40 000 DM 15 v.H.,

c) darüber hinaus bis zu einem Steuerbetrag von 110 000 DM 5 v.H.;

2. für Zigaretten

a) bis zu einem Steuerbetrag von 200 000 DM 15 v.H.,

b) darüber hinaus bis zu einem Steuerbetrag von 800 000 DM 11 v.H.,

c) darüber hinaus bis zu einem Steuerbetrag von 2 250 000 DM 6 v.H.;

3. für Feinschnitt

a) bis zu einem Steuerbetrag von 17 000 DM 20 v.H.,

b) darüber hinaus bis zu einem Steuerbetrag von 177 000 DM 13,5 v.H.;

4. für Pfeifentabak

a) bis zu einem Steuerbetrag von 14 500 DM 35 v.H.,

b) darüber hinaus bis zu einem Steuerbetrag von 38 500 DM 11 v.H.;

5. für Zigarettenhüllen

a) bis zu einem Steuerbetrag von 10 000 DM 25 v.H.,

b) darüber hinaus bis zu einem Steuerbetrag von 12 000 DM 18 v.H.,

c) darüber hinaus bis zu einem Steuerbetrag von 15 000 DM 12 v.H.

(2) Werden die Grenzen unter Buchstabe c der Nummern 1, 2 und 5 und unter Buchstabe b der Nummern 3 und 4 des Absatzes 1 überschritten, so erhalten die Hersteller die sich jeweils aus Absatz 1 für die einzelnen Tabakwaren ergebenden Höchstbeträge der Steuererleichterung, bis eine Kürzung dieser Beträge nach § 84 eintritt."

14. § 84 erhält die folgende Fassung:

„§ 84

(1) Der Höchstbetrag der Steuererleichterung (§ 83 Abs. 1) wird für Zigarren, Zigaretten und Zigarettenhüllen jeweils um 25 vom Hundert und für Pfeifentabak um 20 vom Hundert gekürzt, wenn der nach § 87 zu berechnende steuerliche Wert im Kalendervierteljahr

1. für Zigarren 200 000 DM,

2. für Zigaretten 3 500 000 DM,

3. für Pfeifentabak 60 000 DM,

4. für Zigarettenhüllen 25 000 DM

übersteigt.

(2) Die Kürzung beträgt für Zigarren, Zigaretten und Zigarettenhüllen jeweils 50 vom Hun-

dert und für Pfeifentabak 45 vom Hundert, wenn der steuerliche Wert im Kalendervierteljahr

- | | |
|-------------------------|---------------|
| 1. für Zigarren | 240 000 DM. |
| 2. für Zigaretten | 5 500 000 DM, |
| 3. für Pfeifentabak | 70 000 DM, |
| 4. für Zigarettenhüllen | 27 500 DM |

übersteigt.

(3) Übersteigt bei Feinschnitt der nach § 87 zu berechnende steuerliche Wert im Kalendervierteljahr

- a) 300 000 DM,
- b) 345 000 DM,
- c) 370 000 DM,
- d) 390 000 DM,
- e) 405 000 DM,
- f) 425 000 DM,

so wird der Höchstbetrag der Steuererleichterung

- zu a) um 15 vom Hundert,
- zu b) um 30 vom Hundert,
- zu c) um 40 vom Hundert,
- zu d) um 50 vom Hundert,
- zu e) um 65 vom Hundert,
- zu f) um 75 vom Hundert

gekürzt.

(4) Die Kürzung nach den Absätzen 1 bis 3 tritt auch ein, wenn die dort festgelegten Grenzen nur durch säumige Zahlung der Tabaksteuer nicht überschritten worden sind, bei rechtzeitiger Zahlung also überschritten worden wären."

15. § 85 erhält die folgende Fassung:

„§ 85

Eine Steuererleichterung steht dem Hersteller nicht zu, wenn der nach § 87 zu berechnende steuerliche Wert im Kalendervierteljahr

- | | |
|-------------------------|---------------|
| 1. für Zigarren | 280 000 DM, |
| 2. für Zigaretten | 7 000 000 DM, |
| 3. für Feinschnitt | 445 000 DM, |
| 4. für Pfeifentabak | 80 000 DM, |
| 5. für Zigarettenhüllen | 30 000 DM |

übersteigt."

16. § 86 erhält die folgende Fassung:

„§ 86

(1) Versteuert ein Hersteller Zigaretten und andere Tabakerzeugnisse, so erhält er keine Steuererleichterung, wenn der nach § 87 zu berechnende steuerliche Wert im Kalendervierteljahr

- | | |
|--|--------------|
| 1. bei Zigaretten, Zigarren, Feinschnitt und Pfeifentabak zusammen | 5 550 000 DM |
| oder | |
| 2. bei Zigaretten | 5 250 000 DM |
| oder | |
| 3. bei Zigarren, Feinschnitt und Pfeifentabak zusammen | 300 000 DM |

oder

- | | |
|---|------------|
| 4. bei Zigarren | 180 000 DM |
| oder | |
| 5. bei Pfeifentabak | 50 000 DM |
| oder | |
| 6. bei Kautabak und Schnupftabak zusammen | 25 000 DM |

übersteigt.

(2) Versteuert ein Hersteller nur andere Tabakerzeugnisse als Zigaretten, so erhält er keine Steuererleichterung, wenn der steuerliche Wert im Kalendervierteljahr

- | | |
|--|------------|
| 1. bei Zigarren, Feinschnitt und Pfeifentabak zusammen | 580 000 DM |
| oder | |
| 2. bei Zigarren | 255 000 DM |
| oder | |
| 3. bei Feinschnitt | 400 000 DM |
| oder | |
| 4. bei Pfeifentabak | 75 000 DM |
| oder | |
| 5. bei Kautabak und Schnupftabak zusammen | 25 000 DM |

übersteigt.

(3) Der Betrag der Steuererleichterung ist nach oben durch die Summe begrenzt, die sich aus dem Höchstbetrag der Steuererleichterung für eine Gattung der Tabakerzeugnisse und aus Dreiviertel des Höchstbetrages einer anderen Gattung ergibt. Diese Summe ist für jeden Betrieb besonders zu bilden, und zwar aus dem Höchstbetrag für die Gattung, auf die der höchste Steuerbetrag (§ 81 Abs. 1 Satz 2) entfällt, und aus Dreiviertel des Höchstbetrages für die Gattung, auf die der nächstniedrigere Steuerbetrag entfällt. Sind die Steuerbeträge gleich hoch, so sind die Kleinverkaufswerte maßgebend."

17. § 87 erhält die folgende Fassung:

„§ 87

Für die Berechnung der Grenzen der §§ 84 bis 86 ist der gezahlten Steuer der Steuerbetrag hinzuzurechnen, den der Hersteller zu zahlen gehabt hätte, wenn für von ihm unversteuert gelieferte oder ausgeführte Tabakwaren im Zeitpunkt ihrer Entfernung aus dem Herstellungsbetrieb die Tabaksteuer unbedingt entstanden und fällig geworden wäre."

18. § 88 erhält die folgende Fassung:

„§ 88

Die Zollstelle hat den Betrag der Steuererleichterung nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres in einem besonderen Bescheid festzusetzen und dem Hersteller zu erstatten. Im Falle des § 81 Abs. 2 ist der Betrag dem Hersteller zu erstatten, auf dessen Betrieb der höchste Steuerbetrag (§ 81 Abs. 1 Satz 2) entfällt."

19. § 89 erhält die folgende Fassung:

„§ 89

Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Vomhundertsätze und die Grenzen der §§ 83 bis 85 für Zigarrenhersteller und die Grenzen des § 86 um höchstens 20 vom Hundert zu erhöhen oder herabzusetzen,
2. weitere Bestimmungen zur Durchführung der §§ 81 bis 88 zu erlassen,
3. zu bestimmen, daß den Herstellern von Tabakerzeugnissen, die in dem Zeitraum vom 1. April 1954 bis zum 30. September 1955 Steuererleichterungen erhalten haben, auf Antrag eine zusätzliche Steuererleichterung gewährt wird. Der Bundesminister der Finanzen kann weitere Voraussetzungen und Steuererleichterungssätze festlegen, das Verfahren regeln und für die Antragstellung eine Ausschußfrist bestimmen. Die Steuererleichterung ist nach der steuerlichen Leistung der Betriebe während eines Zeitraumes von zwei aufeinanderfolgenden Rechnungsjahren nach Wahl der Antragsteller aus der Zeit vom 1. April 1949 bis 31. März 1955 zu bemessen.

Herstellungsbetriebe, für die ein solcher Antrag gestellt wird, erhalten für den Zeitraum von der Zahlung dieser Steuererleichterung bis zum 31. Dezember 1964 keine Steuererleichterung nach den Bestimmungen der §§ 81 bis 88 und verlieren die Berechtigung aus § 4 Abs. 1.“

20. § 94 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„§ 94

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 28 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu zehntausend Deutsche Mark bestraft.“

21. In § 99 Abs. 5 ist am Schluß der folgende Satz einzufügen:

„Werden die danach zu zahlenden Beträge schon vor ihrer Fälligkeit entrichtet, so vermindern sie sich um den Zinsbetrag, der sich bei einer jährlichen Verzinsung in Höhe von 1 vom Hundert über dem im Zeitpunkt der Zahlung geltenden Diskontsatz der Bank deutscher Länder bis zum jeweiligen Fälligkeitstermin ergeben würde.“

22. In § 106 Satz 1 wird die Zahl „6,20“ in „4,20“ geändert.

Artikel 2

(1) Hersteller von Rauchtobak erhalten für die Zeit vom 1. April 1954 bis zum 30. September 1955 eine teilweise Vergütung der Tabaksteuer, die sich nach den Kleinverkaufswerten der seit dem 1. April 1954 bezogenen Tabaksteuerzeichen bemißt. Sie beträgt

A. für Feinschnitt

1. für die Zeit vom 1. April 1954 bis zum 31. März 1955
 - a) bis zu einem Kleinverkaufswert von 1 450 000 DM 5 v. H.,
 - b) darüber hinaus bis zu einem Kleinverkaufswert von 10 150 000 DM 3,8 v. H.,
 - c) darüber hinaus bis zu einem Kleinverkaufswert von 43 500 000 DM 2,8 v. H.,
 - d) darüber hinaus 2,3 v. H.;
2. für die Zeit vom 1. April 1955 bis zum 30. September 1955
 - a) bis zu einem Kleinverkaufswert von 725 000 DM 6,5 v. H.,
 - b) darüber hinaus bis zu einem Kleinverkaufswert von 5 075 000 DM 5,5 v. H.,
 - c) darüber hinaus bis zu einem Kleinverkaufswert von 21 750 000 DM 4,5 v. H.,
 - d) darüber hinaus 3 v. H.;

B. für Pfeifentabak

1. für die Zeit vom 1. April 1954 bis zum 31. März 1955
 - a) bis zu einem Kleinverkaufswert von 337 000 DM 5 v. H.,
 - b) darüber hinaus bis zu einem Kleinverkaufswert von 1 348 000 DM 3,5 v. H.,
 - c) darüber hinaus bis zu einem Kleinverkaufswert von 6 740 000 DM 2,5 v. H.,
 - d) darüber hinaus 1 v. H.;
 2. für die Zeit vom 1. April 1955 bis zum 30. September 1955
 - a) bis zu einem Kleinverkaufswert von 168 500 DM 9,5 v. H.,
 - b) darüber hinaus bis zu einem Kleinverkaufswert von 674 000 DM 8,5 v. H.,
 - c) darüber hinaus bis zu einem Kleinverkaufswert von 3 370 000 DM 7,5 v. H.,
 - d) darüber hinaus 6,5 v. H.
- (2) Für die Zeit vom 1. Oktober 1955 an wird die Tabaksteuer in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Steuersätzen und den geänderten Steuersätzen vergütet. Bei der Berechnung ist dabei von den Steuerwerten der seit dem 1. Oktober 1955 bezogenen Steuerzeichen auszugehen.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt,

- a) die Steuervergütung, die nach Absatz 1 zu gewähren ist, nach dem Steuerwert der bezogenen Steuerzeichen zu bemessen, bei der Steuervergütung nach den Absätzen 1 und 2 die Vomhundertsätze der Vergütung auf Vomtausendsätze abzurunden und erlassene und erstattete Steuerbeträge abzusetzen,
- b) das Vergütungsverfahren durch Rechtsverordnung zu regeln.

Artikel 3

(1) Werden Steuerzeichen für Rauchtobak, die bis zum 30. September 1955 bezogen worden sind, erst nach diesem Zeitpunkt bezahlt, so werden die gezahlten Beträge für die Berechnung der Steuererleichterung nach den §§ 83 bis 87 des Tabaksteuergesetzes als in dem Zeitraum vom 1. Juli 1955 bis zum 30. September 1955 gezahlt behandelt.

(2) Sind Steuerzeichen für Rauchtobak, die ab 1. Oktober 1955 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bezogen worden sind, nicht voll bezahlt worden, so ist der geschuldete Unterschiedsbetrag bei Zahlung (Aufrechnung) nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Berechnung der Steuererleichterung nicht zu berücksichtigen.

Artikel 4

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem Zugabegegenstände aufgebraucht werden dürfen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den Herstellern von Tabakerzeugnissen vorhanden sind oder von ihnen in diesem Zeitpunkt fest bestellt sind. Er kann dabei auch bestimmen, daß in einzelnen besonders gelagerten Fällen die Auslauffrist im Verwaltungswege verlängert wird.

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 6

Die Vorschriften des Artikels 1 Nr. 11 bis 18 treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1955 in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am vierzehnten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 15. November 1955.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Verordnung über die Zuständigkeit
der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung
für Versorgungsberechtigte im Ausland (Auslandszuständigkeits-VO).**

Vom 4. November 1955.

Auf Grund des § 3 Abs. 5 des Gesetzes über das
Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung
vom 2. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 202) wird mit
Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Versorgung der Opfer des Krieges, die ihren
Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland
haben, wird durchgeführt für Personen

- a) in Dänemark, Island, Schweden, Norwegen und
Finnland vom Versorgungsamt Flensburg,
- b) in den Niederlanden und in Belgien vom Ver-
sorgungsamt Aachen,
- c) in Luxemburg vom Versorgungsamt Trier,
- d) in Frankreich vom Versorgungsamt Karlsruhe,
- e) in der Schweiz vom Versorgungsamt Radolf-
zell,
- f) in Österreich vom Versorgungsamt I München,
- g) in dem Vereinigten Königreich von Großbri-
tannien und Nordirland, in Irland und den
außereuropäischen Staaten mit Ausnahme der
Türkei, der amerikanischen Staaten und Kana-
das vom Versorgungsamt Hamburg,
- h) in den amerikanischen Staaten und Kanada
vom Versorgungsamt Bremen,
- i) in der Türkei und im übrigen europäischen
Ausland vom Versorgungsamt I Stuttgart.

§ 2

Orthopädische Versorgung gewähren die Ortho-
pädischen Versorgungsstellen am Sitz der in § 1
genannten Versorgungsämter, jedoch für den Be-
reich

des Versorgungsamts Flensburg
die Orthopädische Versorgungsstelle Neumünster,
des Versorgungsamts Aachen
die Orthopädische Versorgungsstelle Köln,
des Versorgungsamts Trier
die Orthopädische Versorgungsstelle Koblenz,
des Versorgungsamts Radolfzell
die Orthopädische Versorgungsstelle Freiburg i. Br.

§ 3

§ 4 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren
der Kriegsopferversorgung findet entsprechende An-
wendung.

§ 4

Für Versorgungsberechtigte im Ausland ohne
festen Aufenthalt in einem Staat oder mit mehr-
fachem Wohnsitz in verschiedenen Staaten bleibt
das Versorgungsamt zuständig, das zuerst Versor-
gung nach den zu § 64 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung
mit § 7 und § 8 des Bundesversorgungsgesetzes er-
gangenen Richtlinien über die Versorgung von
Kriegsopfern im Ausland gewährt hat.

§ 5

Haben die Hinterbliebenen oder einzelne von
ihnen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt
im Ausland, so findet für die Entscheidung über den
ursächlichen Zusammenhang des Todes oder der
Verschollenheit mit schädigenden Einwirkungen im
Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes § 3
Abs. 2 des Gesetzes über das Verwaltungsverfah-
ren der Kriegsopferversorgung entsprechende An-
wendung.

§ 6

Hat eine Hinterbliebene ihren Wohnsitz zum
Zwecke der Eheschließung in das Ausland verlegt,
so wird für die Gewährung der Abfindung nach § 44
des Bundesversorgungsgesetzes eine Zuständigkeit
nach § 1 nur begründet, wenn zugleich der Wohn-
sitz versorgungsberechtigter Waisen in das gleiche
Aufenthaltsland verlegt worden ist.

§ 7

Für Personen, die nach den Richtlinien über die
Versorgung von Kriegsopfern im Ausland versor-
gungsrechtlich wie Inländer behandelt werden,
bleibt das bisherige Versorgungsamt zuständig.

§ 8

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Über-
leitungs-gesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesge-
setzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 50 des Gesetzes
über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferver-
sorgung auch im Land Berlin.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Ver-
kündung in Kraft.

Bonn, den 4. November 1955.

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch